

Anlage - „Aufstellung der vorzeitig ausgeschiedenen beschäftigten Menschen mit Behinderung“

Die „pauschalisierte Leistung“ wurde unter der Voraussetzung gewährt, dass die Beschäftigten, für die der Pauschalbetrag gewährt wurde, im Förderzeitraum insgesamt mindestens drei Monate im Arbeitsbereich beschäftigt wurden.

Bitte benennen Sie daher die beschäftigten Menschen mit Behinderung, für die ein Pauschalbetrag bewilligt wurde, obwohl keine dreimonatige Beschäftigung vorlag.

Krankheits- und Urlaubszeiten gelten auch als Beschäftigungszeit, solange während dieser Zeiten das Beschäftigungsverhältnis an sich noch fortbestand. D.h. bei noch bestehenden Beschäftigungsverhältnis sind die Krankheits- und Urlaubszeiten bei der Ermittlung der Beschäftigungsdauer nicht herauszurechnen.

	Lfd. Nr.	Name	Vorname